

gemeinde



ebikon

Verordnung Controlling-Kommission

Vom Gemeinderat verabschiedet am 25. August 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zusammensetzung, Amtsdauer	2
Art. 2	Auftrag und Kompetenzen	2
Art. 3	Information und Kommunikation	3
Art. 4	Sitzungsordnung und Organisation	3
Art. 5	Protokollierung.....	3
Art. 6	Koordination	4
Art. 7	Entschädigung	4
Art. 8	Regelungen Gemeindeordnung.....	4
Art. 9	Inkrafttreten.....	4

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung Ebikon und die Organisationsverordnung Ebikon die folgende Verordnung:

Art. 1 Zusammensetzung, Amtsdauer

- ¹ Die Mitglieder der Controlling-Kommission werden durch die Stimmberechtigten gewählt.
- ² Die Kommission setzt sich aus dem Präsidenten, der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern zusammen.
- ³ Das für das Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates sowie die zuständige Abteilungsleitung nehmen auf Einladung der Controlling-Kommission bei Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁴ Die Amtsdauer startet jeweils am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen der Gemeinde und dauert vier Jahre (Art. 7 Abs. 3 GO).

Art. 2 Auftrag und Kompetenzen

- ¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten.
Sie prüft insbesondere:
 - a) den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses.
 - b) die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab oder schlägt Anpassungen der künftigen Planungen vor.
- ³ Die Kommission kann dem Gemeinderat Empfehlungen abgeben sowie Anträge einreichen (Art. 32 GO).
- ⁴ Die Kommission kann zu den Abstimmungsvorlagen Stellungnahmen und Anregungen anbringen (Art. 24 GO).
- ⁵ Weitere spezifische Aufgaben können der Kommission bei Bedarf übertragen werden.

Art. 3 Information und Kommunikation

- ¹ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- ² Die Kommission informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse in Form von Kurzprotokollen. Das Kommissionspräsidium nimmt diese Publikationen nach Absprache mit der Kommission und unter Mitwirkung der Kommunikationsstelle der Gemeinde vor.
- ³ Die Kommission kann Medienmitteilungen veröffentlichen. Das Kommissionspräsidium ist für die Absprache mit der Kommission und dem Gemeinderat sowie den Fachbereichen verantwortlich.

Art. 4 Sitzungsordnung und Organisation

- ¹ Die Controlling-Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums an der ersten Sitzung ihrer Amtsperiode selbst. Sie bestimmt dabei auch das Vizepräsidium.
- ² Die Controlling-Kommission organisiert sich in Begleitgruppen, welche sich mit den Arbeiten der verschiedenen Abteilungen befassen. Das zuständige Gemeinderatsmitglied und die zuständige Abteilungsleitung werden zu den Besuchen eingeladen, um die Vernetzung sicherzustellen.
- ³ Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.
- ⁴ Der Präsident, die Präsidentin lädt zu den Sitzungen der Controlling-Kommission ein und gibt die Traktanden bekannt.
- ⁵ Vier Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangen.
- ⁶ Der Kommissionendienst der Gemeindeverwaltung unterstützt die Kommission in administrativer und rechtlicher Hinsicht und ist für die Protokollierung zuständig.
- ⁷ Die Kommission kann bei Bedarf interne Fachpersonen oder externe Experten beiziehen.
- ⁸ Die Kommission übt keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse aus.

Art. 5 Protokollierung

- ¹ Die Kommission führt ein Protokoll, wenn gemeinsame Sitzungen mit dem Gemeinderat stattfinden. Das Protokoll wird durch die Gemeindeschreiberin / den Gemeindeschreiber erstellt.
- ² An den Sitzungen der Controlling-Kommission ohne Vertretung des Gemeinderats wird ein Kurzprotokoll erstellt.
- ³ Der Kommissionendienst der Gemeindeverwaltung nimmt bei Bedarf die Protokollierung wahr.
- ⁴ Die Protokolle und Kurzprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat sowie dem Geschäftsführer, der Geschäftsführerin bzw. der zuständigen Abteilungsleitung zugestellt.

Art. 6 Koordination

¹ Das Kommissionspräsidium trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Gemeinderat und den weiteren Kommissionen für den Austausch und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten.

² Die Kommission kann sich bei Bedarf mit den weiteren Kommissionen und den Mitgliedern des Gemeinderates für den Austausch und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten treffen.

Art. 7 Entschädigung

Den Kommissionsmitgliedern steht ein Sitzungsgeld gemäss den festgelegten Ansätzen zu.

Art. 8 Regelungen Gemeindeordnung

Für die Kommissionarbeit gelten als Grundlage die Regelungen der Gemeindeordnung Ebikon, unter anderem die Vorgaben zum Öffentlichkeitsprinzip (Art. 4), zum Amtsgeheimnis (Art. 5), zur Unvereinbarkeit von Funktionen sowie die Regelungen zum Ausstand (Art. 8).

Art. 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. September 2016 in Kraft.

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber-Substitut